

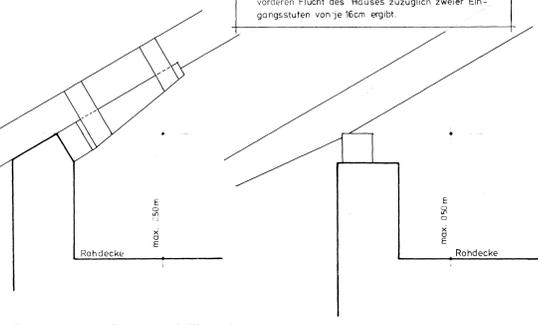
**Gestrichelte Fläche - Immissionsschutzwall**  
 vorübergehende Abschirmungsmaßnahme  
 bis zur endgültigen Auslagerung des be-  
 stehenden Betriebes (Kuck-Schuhfabrik.)

**3. vereinf. Änderung**

**7. Änderung**

**Hinweise**  
 Für den Bereich der 1. Änderung gelten ausschließlich die nachstehenden textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauO in Verbindung mit § 103 BauO NW

- Die Drenpelhöhe (Bezugspunkt: siehe untenstehendes Detail) darf max. 0,50m betragen.
- Dachgauben sind zulässig.
- Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf nicht höher liegen, als sich aus einem max. 2%igen Anstieg des Geländes von Hinterkante Gehweg bis zur vorderen Flucht des Hauses zuzüglich zweier Eingangsstufen von je 16cm ergibt.



—	Flurstücksgrenze vorh.	—	Verkehrsfläche
- - -	Flurstücksgrenze gepl.	—	Verkehrsgrünfläche
30°	Dachneigung	WA	Allgemeine Wohngebiete
SD	Satteldach	—	Straßenabgrenzungslinie
→	Hauptfrischrichtung	—	Baugrenze
g	geschlossene Bauweise	- - -	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
o	offene Bauweise	■	Änderungsbereich
GGa	Gemeinschaftsgarage	—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
△	nur Doppelhäuser zulässig	○—○—○—○	Abgrenzung unterschiedlicher Frischrichtungen
03	GRZ Grundflächenzahl	—	Grenze des Sanierungsgebietes Hansaviertel
05	GFZ Geschossflächenzahl		
II	Zahl d Vollgeschosse (Höchstgrenze)		
II	Zahl d Vollgeschosse (zwingend)		

Katgrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.  
 Die Eignung der Planunterlagen (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.  
 Greven, den 13. 05. 1982  
 Vermessungsrat Lüske

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.1976 (BGBl. I S. 2256) entsprechend § 10 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 08. 06. 82 aufgestellt worden.

Helmig Bürgermeister	Hidding Ratsherr	Gringel Schriftführer
-------------------------	---------------------	--------------------------

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 34a 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1976 (IGV NW 75, S. 9) / SGV NW 22231-00 zuletzt geändert durch Ge-  
 setz vom 1.10.1979 (IGV NW S. 594) im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 19/1982, Erscheinungstag  
 13.07.1982 bekanntgemacht.  
 Greven, den 13. 07. 1982  
 Der Stadtdirektor  
 I. A. Hannemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 08. 06. 82 beschlossenen Form am 11. 07. 82 stattgefunden hat.	Dieser Plan ist gemäß § 2a IV BBauG hat der Rat der Stadt Greven am 08. 06. 82 von der Bürgerbeteiligung abgesehen.
Greven, den 13. 08. 82 Delklock Techn. Beigeordneter	Greven, den Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a Abs. 5 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 16.11.1982 angenommen.  
 Die Offenlegung wurde angeordnet.

Helmig Bürgermeister	Reidgeld Ratsherr	Gringel Schriftführer
-------------------------	----------------------	--------------------------

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 16.11.82 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 5 BBauG in der Zeit vom 9.12.82 bis 10.01.83 offengelegen.

Der Stadtdirektor  
 I. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 15. 03. 83 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Helmig Bürgermeister	Schweer Ratsherr	Gringel Schriftführer
-------------------------	---------------------	--------------------------

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 07. 07. 1983 genehmigt worden.  
 Der Regierungspräsident  
 Az. 35.21 - 5204  
 gez. Fischer

Beitriffsbeschluss = Dringlichkeitsbeschluss vom 13. 07. 1983 (§ 43 ff. I GO)

Der auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 15. 03. 83 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landes-  
 bauordnung, (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (IGV NW S. 96) / SGV  
 NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (IGV NW S. 122) beschlossen.

Helmig Bürgermeister	Schweer Ratsherr	Gringel Schriftführer
-------------------------	---------------------	--------------------------

Die Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom 25. 7. 83 genehmigt.  
 Staufurt, den 25. 07. 1983  
 Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
 Az. 1 VZ 63-670-31-030-41/83  
 im Auftrage gez. Anton, Kreisbaudirektor

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BBauG mit Begründung seit dem 5. 8. 83 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan und die Gestaltungsatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 18/1983, Erscheinungstag 5. 8. 83 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 und § 155a BBauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.  
 Greven, den 05. 08. 1983  
 gez. Helmig  
 Bürgermeister

# STADT GREVEN

**Bebauungsplan - Nr. 81**  
**Marktesch II / Hansaviertel**  
**1. Änderung**

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven, Greven, den 25.2.1982

Techn. Beigeordneter

**Maßstab 1: 500**